

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kiron Open Higher Education gGmbH

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben. Die Gesellschaft darf – im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung – ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf Mittel einwerben und an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben, soweit diese einen Zweck verfolgen, der mit zumindest einem der Zwecke der Gesellschaft inhaltlich identisch ist und soweit sichergestellt ist, dass der Empfänger die Mittel für diese Zwecke verwendet. Dies wird verwirklicht durch den Betrieb einer Online-Lernplattform. Studenten haben hier die Möglichkeit, Kurse in verschiedenen Studiengängen sowie Sprachkurse gebührenfrei zu belegen. Weiterhin geschieht dies durch das Erstellen und Korrigieren von Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen und anderen Prüfungsformaten, durch Betreuung und Beratung während des Studiums und individuelles Mentoring bei Projektarbeiten u.a. durch Hilfspersonen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die folgende Organisation:

Deutsches Rotes Kreuz e.V. mit Sitz in Berlin

Diese juristische Person hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.004,00
(in Worten: fünfundzwanzigtausendvier Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

a.) Herr Vincent Zimmer, Göttingen,
Gesellschaftsanteil Nr. 1 in Höhe von EUR 333,00;

b.) Herr Markus Kreßler, Berlin,
Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von EUR 333,00;

c.) Herr Christoph Staudt, Idstein,
Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von EUR 333,00;

d.) Herr Vincent Zimmer, Göttingen,
Gesellschaftsanteil Nr. 4 in Höhe von EUR 7.584;

e.) Herr Markus Kreßler, Berlin,
Geschäftsanteil Nr. 5 in Höhe von EUR 7.584;

f.) Herr Christoph Staudt, Idstein,
Geschäftsanteil Nr. 6 in Höhe von EUR 7.584;

g.) Frau Hila Azadzoy, Hamburg,
Geschäftsanteil Nr. 7 in Höhe von EUR 1.253.

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile zu a.) bis c.) sind in voller Höhe gezahlt. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile zu d.) bis g.) sind zur Hälfte sofort in Geld zur Zahlung fällig. Der Rest ist auf Anforderung der Gesellschafterversammlung fällig.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung; Gesellschafterbeschlüsse

Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die

Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 31. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefs, per Telefax oder E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

Nehmen sämtliche Gesellschafter teil und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorschriften über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail, telefonisch oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die kombinierte Beschlussfassung ist zulässig.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 9 Beirat

Die Gesellschaft hat einen freiwilligen Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und können jederzeit abberufen werden.

Der Beirat berät die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Beirats bedürfen.

Soweit rechtlich zulässig, finden § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen auf den Beirat keine Anwendung. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass, soweit rechtlich zulässig, § 105 AktG und § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung auf Mitglieder des Beirats finden.

Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen, der weitere Einzelheiten regelt.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Gesellschaftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Gesellschafter.

Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem er Kenntnis von der Verfügung erlangt hat, davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über, die jeweils innerhalb von weiteren 4 Wochen nach Kenntniserlangung von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen können.

§ 12 Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig. Die Einziehung wird in diesem Fall sofort wirksam.

Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig,

- wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
- weil in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht
- wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat,
- wenn der Gesellschafter stirbt.

Die Einziehung wird durch Gesellschafterbeschluss beschlossen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Der Ausschluss und die Einziehung werden, sofern die Gesellschafter in dem Gesellschafterbeschluss nicht etwas Abweichendes beschließt, mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam; ab diesem Zeitpunkt ruhen auch die Stimmrechte des Gesellschafters.

Die Einziehung ist mit der Neubildung eines Geschäftsanteils, der Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder einer Kapitalherabsetzung zu verbinden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen

verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

§ 14 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern; Fortführung; Abfindung

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafter ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung der Abfindung beschließen.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 300 Euro von der Gesellschaft getragen.